

Allgemeine Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen

Sofern bei den im Rahmen Ihres Antrags auf Zulassung/Immatrikulation einzureichenden Unterlagen eine beglaubigte Form vorgeschrieben ist, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Wer beglaubigt?

Amtlich beglaubigen können alle öffentlichen Dienststellen, die ein Dienstsiegel führen. Das sind insbesondere Behörden und Notare. Grundsätzlich erhalten Sie daher amtlich beglaubigte Kopien von Originalunterlagen bei Ihrer Gemeindeverwaltung. Im Ausland können Urkunden bei den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften) beglaubigt werden.

Nicht anerkannt werden von der Universität Rostock Beglaubigungen folgender Stellen: Krankenkassen, Banken, Sparkassen, Vereine, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer.

Worauf Sie achten müssen

Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:

- einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (**Beglaubigungsvermerk**)
- die **Unterschrift des Beglaubigenden** und den Tag der Beglaubigung sowie
- den deutlich lesbaren **Abdruck des Dienstsiegels**. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel neben einem Emblem den Namen/die Bezeichnung der Dienststelle und die Nummer des Dienstsiegels. Ein einfacher Anschriftenstempel genügt nicht.

Weitere Informationen zu Form und Inhalt einer amtlichen Beglaubigung sowie ein Muster finden Sie auf den Seiten der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) unter www.zvs.de, Stichwort: Beglaubigung.

Wichtig!

Prüfen Sie bitte auch selbst genau, ob die Beglaubigung den genannten Anforderungen genügt. Sollte die Beglaubigung diesen Kriterien nicht entsprechen, wird sie von der Universität Rostock nicht anerkannt. Ihr Antrag muss dann aus formalen Gründen abgelehnt werden.

Rechtlicher Hinweis

Fälschungen von Zeugnissen und anderen Bewerbungsunterlagen sind strafbare Handlungen! Sie werden zur Anzeige gebracht und führen zur Versagung der Immatrikulation bzw. zur Exmatrikulation.